

Gebührensatzung für Marktstände auf den Märkten der Kreisstadt Lauterbach (Hessen)

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und §71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1403) und der §§ 1 bis 6 sowie 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. II S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauterbach in der Sitzung vom 22. Februar 2022 nachfolgende Gebührensatzung erlassen:

§1 Gebührenpflicht

1. Die Benutzung des Marktgeländes zum Angebot von Waren im Rahmen von Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten und von Einrichtungen des Marktgebietes ist gebührenpflichtig.
2. Zur Zahlung der Gebühren ist der Marktbesucher verpflichtet.
3. Von der Zahlung einer Gebühr sind lediglich befreit: Gemeinnützige Vereine und Einrichtungen, wenn sie einen Infostand betreiben und keinen Gewinn erwirtschaften.
4. Marktbesucher, die Speisen und/oder Getränke verkaufen, zahlen – sofern Sie nicht selbst Toiletten zur Verfügung stellen - einen Zuschuss zu den Kosten der Toilettenanmietung und – entsorgung.
5. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§2 Gebührenberechnung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes durch die Marktaufsicht.
2. Die Berechnung der Gebühren (Standgelder) erfolgt nach laufenden Metern bzw. qm.
3. Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals vergeben wird.

§3 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

1. Die Gebühren sind im Voraus nach Zuteilung eines Standplatzes zu dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin zu entrichten. Bei der Restplatzvergabe sind sie am Markttag in bar zu zahlen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zuteilung eines Standplatzes für mehrere Tage erfolgt ist. Wochenmarktbesucher, denen ein ständiger Standplatz zugeteilt wurde, zahlen die Gebühr vierteljährlich für die tatsächliche Anwesenheit per Bankeinzug.
2. Für den Fall, dass ein Marktbesucher den ihm zugewiesenen Standplatz vor dem Ende der festgesetzten Marktzeit räumt bzw. den Platz am Markttag nicht zum festgesetzten Zeitpunkt einnimmt, erfolgt keine Gebührenerstattung.
3. Über Stundungen, Niederschlagungen oder den Erlass von Gebühren entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 222, 227 und 261 der Abgabenordnung 1977.

§4 Gebührenhöhe

Die Gebühren werden vom Magistrat festgesetzt.

§5
Gebührenbeitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lauterbach, den 22.02.2022



Vollmüller
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lauterbach (Hessen), den 22.02.2022



Vollmüller
Bürgermeister